

Werk Hinkmars, entstanden als ein Werk des Augenblicks und somit auch nur von Wert als Quelle für das in Verfall begriffene Karolingerreich des ausgehenden 9. Jahrhunderts. Der *libellus* Adalhards habe, falls er überhaupt existiert haben sollte, keinen nennenswerten Einfluß auf Hinkmars Programmschrift ausgeübt⁹⁾. Halphens neue Deutung hat bei der Kritik wenig Widerhall gefunden. Die Forschung zeigte sich im allgemeinen sehr zurückhaltend¹⁰⁾, ohne indes eine Widerlegung zu bieten. Erst Jakob Schmidt unterzog sich dieser Aufgabe mit Erfolg¹¹⁾, doch bedürfen seine Ausführungen der Ergänzung und teilweise auch der Korrektur.

Halphen hatte mit vollem Recht den hohen Eigenanteil Hinkmars an „De ordine palatii“ hervorgehoben, und es ist ihm auch zuzugeben, daß die redaktionelle Überarbeitung des Adalhardschen Traktats durch Hinkmar tiefergreifend war, als man bisher meist angenommen hatte¹²⁾. Aber mit der völligen Abwertung des „De ordine palatii“ als Quelle für die Verfassungsgeschichte auch des frühen 9. Jahrhunderts und den implicit geäußerten Zweifeln an der Existenz des Adalhardschen *libellus* schoß Halphen weit über das Ziel hinaus. Seine Zweifel begründete er denn auch äußerst vage: „encore que les auteurs familiers avec la littérature du Moyen Age sachent ce que valent trop souvent de telles références“¹³⁾. Diese Feststellung ist durchaus richtig; sie bedarf aber im konkreten Fall der Erhärtung etwa durch den Nachweis, daß sich der Autor auch in anderen Fällen des Deckmantels einer literarischen Fiktion bedient hat. Für Hinkmar läßt sich ein solcher Nachweis u. W. nicht führen, und Halphen hat dies auch gar nicht erst versucht. Schon darum steht seine Argumentation auf schwachen Füßen.

⁹⁾ Halphen a. a. O. passim, bes. S. 1, 9 (S. 83. 91); vgl. unten mit Anm. 12—13.

¹⁰⁾ Vgl. Löwe a. a. O. S. 317 Anm. 83, der auf eine kritische Äußerung von Joseph Calmette, *Annales du Midi* 52 (1940) 107, hinweist. Buchner a. a. O. S. 61 mit Anm. 272 kannte Halphens Aufsatz noch nicht. Vgl. noch Wolfgang Metz, *Das karolingische Reichsgut* (1960) S. 12 mit Anm. 5—6; Georges Tessier, *Diplomatique royale française* (1962) S. 42.

¹¹⁾ J. Schmidt, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen (Diss. Frankfurt/M. 1962) bes. S. 18 ff., 34 ff., 42 ff. (zitiert: Schmidt).

¹²⁾ Halphen a. a. O.; vgl. aber schon Prou, *Introduction* S. XVIII—XX und auch Brunner (oben Anm. 4) S. 132; s. jetzt bes. Schmidt, S. 42—51.

¹³⁾ Halphen a. a. O. S. 1 (S. 83); vgl. ebd. S. 9 (S. 91): „ce merveilleux accord autorise peut-être quelques doutes sur l'exactitude de sa référence au De ordine d'Adalard ou tout au moins sur la fidélité avec laquelle il aurait suivi ce petit livre, si jamais il a existé.“